

## DIE ÖSTERREICHISCHE VERFASSUNG UND IHRE GRUNDPRINZIPIEN

Das Kernstück der österreichischen Verfassung bildet das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) aus dem Jahr 1920 (in der Fassung von 1929), das am Beginn der Zweiten Republik 1945 wieder in Kraft gesetzt und seitdem zahlreiche Male überarbeitet (novelliert) wurde. Insbesondere der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union 1995 machte eine Anpassung der Verfassung an das politische System der EU notwendig.

Mit seinen Grundprinzipien (auch Baugesetze genannt) legt es die grundlegende Struktur des österreichischen politischen Systems fest. In Artikel 1 B-VG heißt es: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volke aus.“ Damit sind die republikanische Staatsform – also die Ablehnung einer Monarchie – und die demokratische Regierungsform (Identität von Herrschern und Beherrschten) als Grundprinzipien zum Ausdruck gebracht. Artikel 2 B-VG „Österreich ist ein Bundesstaat“ besagt, dass die politische Machtausübung nicht nur von einer Zentralgewalt (Wien) aus, sondern auch von Gliedstaaten, den Bundesländern, mit einer eigenen Gesetzgebung und Verwaltung ausgeübt werden soll. Hinzu kommen noch das rechtsstaatliche Prinzip in Art. 16 B-VG (staatliches Handeln ist an Gesetze gebunden), das liberale Prinzip (bestimmte Teile des Lebens sind von staatlichen Handlungen ausgenommen, Existenz von Grund- und Menschenrechten) und jenes der Gewaltenteilung (Aufteilung der Machtausübung auf unterschiedliche Funktionsträger: Legislative, Exekutive und Judikative).

*Roman Pfefferle*